



Richtlinien

Soziale Kommunikationsdienste

zum Umgang mit digitalen Kommunikationsdiensten
in Schulen der Stadtgemeinde Bremen

August 2023

Inhalt

Präambel.....	2
I. Geltungsbereich.....	3
II. Dienstrechtlicher Rahmen für Beamt:innen.....	3
III. Arbeitsrechtlicher Rahmen für Tarifbeschäftigte.....	3
IV. Schulrechtlicher Rahmen	4
V. Kommunikation mit Schüler:innen	4
VI. Verhalten in sozialen Netzwerken.....	5

Präambel

Die Informations- und Kommunikationstechnik hat sich in den letzten Jahren stark verändert und entwickelt sich fortlaufend weiter. Für Schüler:innen gehört die Nutzung digitaler Kommunikationsdienste (z. B. Messengerdienste, soziale Netzwerke und Online-Games) zum Alltag. Für Lehrkräfte und das schulische Personal bringt dies neue Herausforderungen mit sich. Sie müssen sich damit auseinandersetzen, wie sie z. B. mit Freundschaftsanfragen von Schüler:innen umgehen, wie ihre Rollenklarheit gewahrt bleibt.

Es muss ins Bewusstsein gerückt werden, dass Schüler:innen die Aktivitäten der Lehrkräfte auf diesen Plattformen wahrnehmen und sich wiederum dazu verhalten.

Diese Richtlinien sollen dazu dienen, Risiken aufzudecken und Handlungssicherheit zu schaffen.

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das schulische Personal der Stadtgemeinde Bremen.

II. Dienstrechtlicher Rahmen für Beamt:innen

1. Die besondere Rechtsstellung von Beamt:innen ist verfassungsrechtlich vor allem in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) formuliert, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Grundlegend dabei ist, dass die Rechtsstellung von Beamt:innen nicht in getrennte Sphären von Dienst- und Privatleben unterteilt sind, sondern dienstliche und private Belange ineinander verschränkt sind. Beamt:innen bleiben privat als auch dienstlich Grundrechtsträger. Gleichwohl kann eine Grundrechtsbetätigung beschränkt und im Einzelfall ausgeschlossen sein.
2. Die beamtenrechtlichen Pflichten sind im Wesentlichen im Beamtenstatusgesetz (§ 34 Abs. 1 BeamStG) geregelt. Danach gehört es zu beamtenrechtlichen Pflichten, das Amt unparteiisch und gerecht zu führen und sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen, bei politischer Betätigung, Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren sowie sich so zu verhalten, wie es die Achtung und das Vertrauen in das Amt erfordern.
3. Aus der Verschränkung von dienstlichen und privaten Belangen ergibt sich, dass der dienstliche Status auch im privaten Leben relevant ist, so dass Beamt:innen als Folge des Beamtenrechtsverhältnisses besondere Pflichten auch im privaten Bereich treffen.

III. Arbeitsrechtlicher Rahmen für Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bekennen (§ 3 Abs. 1 S. 2 TV-L) und über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen ist oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit bewahren, auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus (§ 3 Abs. 2 TV-L).

IV. Schulrechtlicher Rahmen

1. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) ist schulische Bildung und Erziehung den allgemeinen Menschenrechten, den im Grundgesetz und in der Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet.
2. Gemäß § 59 b BremSchulG haben öffentliche Schulen religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Die Lehrkräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler:innen sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. Diese Pflichten erstrecken sich auf die Art und Weise der Kundgabe des eigenen Bekenntnisses.
3. Aufgrund der gesetzlich verankerten Schulpflicht besteht zwischen Lehrkräften und Schüler:innen ein Obhuts- und Näheverhältnis. Dieses gilt auch gegenüber Schüler:innen außerhalb des eigenen Regelunterrichts und erstreckt sich darüber hinaus auf volljährige Schüler:innen. Aus diesem besonderen Verhältnis, das ein Machtgefälle mit sich bringt, ergibt sich ein Schutzauftrag gegenüber Schüler:innen, der insbesondere die Wahrung der Integrität und der Persönlichkeitsentwicklung mit sich bringt.

V. Kommunikation mit Schüler:innen

1. Gemäß der Vereinbarung zur Änderung der Dienstvereinbarung zu der Lernplattform itslearning vom 05. Juni 2015 ist die Plattform für Lehrkräfte ein zulässiger Kommunikationskanal, um sich mit Schüler:innen auszutauschen und in Kontakt zu treten.
2. Die Kontaktaufnahme sowohl zu schulpflichtigen als auch zu nicht mehr schulpflichtigen Schüler:innen über andere digitale Kommunikationswege ist unzulässig. Die digitale Kontaktaufnahme hat ausschließlich über itslearning oder die schulische E-Mailadresse zu erfolgen. Das Kontaktaufnahmeverbot besteht auch zu ehemaligen Schüler:innen der jeweiligen Schule, solange sie noch schulpflichtig sind.
3. Zu schulmeidenden Schüler:innen kann die Kontaktaufnahme über Soziale Netzwerke erfolgen. Die Schulleitung ist hierüber zu informieren.

VI. Verhalten in sozialen Netzwerken

1. Die Nutzung von digitalen Kommunikationswegen steht in einem Spannungsverhältnis zwischen individueller Grundrechtsausübung der Beamt:innen und beamtenrechtlichen Loyalitäts- und Verhaltenspflichten, die sich auch auf das Privatleben erstrecken.
2. Lehrkräften und dem schulischen Personal insgesamt wird ausdrücklich davon abgeraten, Freundschaftsanfragen an Schüler:innen zu stellen oder jene von Schüler:innen anzunehmen. Nur so wird ein verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz gewahrt und dem besonderen Obhutsverhältnis von Lehrkraft und Schüler:in Rechnung getragen.
3. Bei Kontaktaufnahme durch Schüler:innen ist die Kommunikation umgehend auf dienstlich zulässige Wege zu verlagern.
4. Mit der Öffnung der Kommunikation übernehmen Lehrkräfte und das schulische Personal eine besondere Verantwortung.
5. Bei der Erstellung eigener Profile als Privatperson sollten Privatsphäre-, Datenschutz- sowie Profileinstellung sorgfältig und regelmäßig im Sinne eines angemessenen Verhaltens überprüft werden.
6. Beim Einstellen von Inhalten ist stets zu bedenken, dass soziale Netzwerke diese multiplizieren und somit einem großen Kreis von Interessent:innen zugänglich gemacht werden können.
7. Bei politischer Betätigung müssen Lehrkräfte, aber auch das schulische Personal insgesamt diejenige Mäßigung und Zurückhaltung wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben. Sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Bremen, August 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Impressum

Herausgeberin

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Ansprechpartnerin

Dr. Meike Winkler

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Aygün Kilincsoy



Diese Publikation ist freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen, Version 3.0.

URL: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>